

10. Die Unfallrentensätze

Auszug aus "Die "13" - exemplarische Fälle zum Thema Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit

Keine Rente trotz nachgewiesener Asbestose, die Knochentaxe der MdE.

Mögen auch jährlich Hunderte von Asbestosen aus einer beruflichen Asbestgefährdung herrührend von den Berufsgenossenschaften festgestellt werden, so bewilligen die Berufsgenossenschaften in den wenigsten Fällen hierfür eine Verletztenrente.

Bei minder schweren Asbestosen wird von einer abstrakten Schadensberechnung abgesehen, wie diese in der gesetzlichen Unfallversicherung gleichwohlzwingend geboten ist.

Abstrakte Schadensberechnung bedeutet zunächst, daß ein konkreter Verdienstausschlag nicht Entschädigungsvoraussetzung bei der Verletztenrente ist.

Wer 100 % erwerbsgeschädigt ist, erhält 2/3 des Jahresarbeitsbruttoverdienstes als sogenannte Verletztenvollrente, und zwar gleichgültig, ob ein Verdienstausschlag nach dem Unfall stattfindet oder nicht.

Der Arbeiter, der bei einem Arbeitsunfall den rechten oder linken Daumen verliert, erhält hierfür eine Verletztenrente nach einer MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) von 20 %, vereinfacht gesprochen also 20 % vom Monatsnetto jeweils gleich 20 % von 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes brutto.

Man prüft also keinen konkreten Verdienstausschlag, sondern ermittelt im Rahmen der sogenannten abstrakten Schadensberechnung, welcher Teil der Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Folgen von Berufskrankheit oder Arbeitsunfall entfallen, und zwar prozentual gesehen.

Bei einer Staublunge wie der Asbestose oder der Silikose entfallen für den Betroffenen alle atemwegsbelastenden Arbeitsplätze und daraus errechnet sich dann abstrakt der Rentensatz, d.h. die MdE.

§ 56 Abs. 2 SGB VII wörtlich:

"Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens."

Für den Betroffenen wird der allgemeine Arbeitsmarkt mit 100 % bewertet, was die Zeit vor dem Unfall anbetrifft, und sodann der prozentuale Anteil an verlorenen Erwerbsmöglichkeiten zugrunde zu legen sein.

In der Zwischenzeit haben sich allerdings sogenannte Knochentaxen eingeschleppt bzw. MdE-Tabellen, deren Sätze kaum mehr etwas mit dem prozentualen Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu tun haben.

Gleichwohl sollen diese Sätze nachgerade rechtsnormähnlichen Charakter haben, was etwa die Behinderungsgrade (früher auch wörtlich MdE-Grade) der Versorgungsämter etwa anbetrifft.

Die Zahl der Erwerbsmöglichkeiten, die im Falle der Staublunge, Asbestose, Silikose, entfallen, entspricht etwa 10 Millionen Arbeitsplätzen atemwegsbelasten der Art in den alten Bundesländern.

Daraus würde sich eine satte MdE von vielleicht 30 % errechnen.

Statt dessen aber wird in der Praxis der minderen Asbestose oder Silikose sogar der Krankheitswert abgesprochen und erst recht die MdE verneint.

In den Knochentaxen der Unfallversicherung findet sich zur leichteren Asbestose oder Silikose kein Hinweis auf die anzunehmende MdE.

Deshalb sei auf die Knochentaxe der Versorgungsämter zu den ebenfalls früher auch MdE genannten Werten der Behinderungen zurückgegriffen, was die Krankheitsbilder der Asbestose, Silikose anbetrifft.

Obwohl für die Versorgungsämter in der Vergangenheit der gleiche Begriff MdE galt und die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Bereich der Versorgungsämter hergebracht sich zur MdE verhielten, wird in den Anhaltspunkten der Versorgungsämter die Asbestose oder Silikose leichter Art mit 0 bis 10 % GdB / MdE-Grad bewertet..

Und zwar soll es Asbestosen und Silikosen geben, die keine wesentliche Einschränkung der Lungenfunktion mit sich bringen.

Gleichwohl handelt es sich um einen Körperschaden, der schwerer wiegt, als etwa ein Schnupfen oder eine Erkältung.

Deshalb kann der Krankheitswert der Staublung nicht in Abrede gestellt werden.

Angeblich soll das Verschlussensein von atemwegsbelastenden Arbeitsplätzen für den Asbestose- oder Silikosekranken kein abstrakter Erwerbsschaden sein, sondern eine Maßnahme der Berufskrankheitsverhütung.

Wie mit dieser Argumentation die Mitursächlichkeit der Staublung für den entstandenen abstrakten Erwerbsschaden in Fortfall kommen soll, erscheint als wenig einleuchtend.

Fazit ist aber, daß bei beginnender oder leichter Staublung die Betroffenen um ihren Verletztenrentenanspruch gebracht werden.

Grundsätzlich beginnt die Rente der Berufsgenossenschaft bei einer MdE von 20 %.

Angeblich soll bei Staublungen ein Grad von 10 oder 15 %, der im Falle einer Stützsituation auf Grund zweier Versicherungsfälle der BG rentenerheblich sein kann, bei einer Asbestose oder einer Silikose berufsgenossenschaftlich nicht feststellbar sein.

Gerade aber hier kann man in den Röntgenbildern das Ausmaß der Staublung ohne weiteres erkennen.

Jährlich sind es Hunderte von Staublungenkranken, denen die Verletztenrente von der Berufsgenossenschaft vorenthalten wird.

Nun aber zu den anderen Sätzen der Knochentaxe.

Querschnittslähmung oder Erblindung können 100 % MdE auslösen, die Erblindung eines Auges bedingt 25 % Dauer-MdE.

War der Versicherte seit Kindestagen auf einem Auge blind und erleidet er durch Arbeitsunfall die Erblindung des anderen Auges, bedingt dies auch die MdE von 100 % gleich die Vollrente.

Der Verlust eines Fingers kann 10 % MdE ausmachen.

Gesamt-MdE:

Werden durch den Arbeitsunfall verschiedene Körperteile oder paarige Organe betroffen, können sich Besonderheiten ergeben.

Beim Gesamtrentensatz werden Überschneidungen in den Auswirkungen der Unfallfolgen rentenmindernd berücksichtigt, während wechselseitige Verstärkungen gesamtgraderhöhend

wirken.

Also kann der Gesamtgrad im Einzelfall über die bloße Addition, die angeblich unzulässig sein soll, hinausgehen.

Eine wechselseitige Verstärkung kann dann gegeben sein, wenn der Betroffene nicht durch ein anderweitig gesundes Körperteil den Schaden zu kompensieren imstande ist.

Eine neurologische und chirurgische MdE für einen gebrauchsuntauglichen Unfallarm können sich deshalb überschneiden, weil die nervliche Beeinträchtigung genauso die Gebrauchsfähigkeit des Armes aufheben kann wie die Knochenschädigung.

Beim Unterschenkelverlust bestehen Unterschiede in der Praxis der Berufsgenossenschaften und der Versorgungsämter.

Die Versorgungsämter bewerten den Unterschenkelverlust mit 50 % GdB / MdE, während der gleiche Körperschaden bei der Berufsgenossenschaft nur 40 % ausmachen soll.

Dabei sind die Bewertungsgrundsätze in der Vergangenheit gleich gewesen, weshalb diese Besonderheit bzw. Rentenkürzung in der Unfallversicherung nicht überzeugt.

Beim Unterschenkelamputierten handelt es sich um den klassischen Fall einer Schwerbehinderung. Lärmschwerhörigkeiten beginnend bis mittelgradig ergeben eine MdE von 20 %, die bei Hinzutritt von Ohrgeräuschen erhöht werden kann.

Berufliche Hauterkrankungen können 30 % MdE ausmachen.

Im Falle besonderer beruflicher Betroffenheit ist eine Erhöhung des Rentensatzes angezeigt.

Beispiele:

Der durch einen versicherten Taucherunfall durch eine Gehirnembolie tetraplegisch und hirnleistungsmäßig geschädigte Diplom-Ingenieur erhält einen MdE-Zuschlag, wenn für hin auf Grund dessen die Möglichkeit entfällt, als Diplomingenieur zu arbeiten.

Das Gleiche gilt für den Flugkapitän, der durch den Überfall ein Schädelhirntrauma erleidet und nicht mehr flugtauglich ist.

Rechtsweghinweis:

Bei der Festsetzung des Rentengrades, ob Einzelgrad oder Gesamtgrad, empfiehlt es sich genau hinzusehen und gegebenenfalls den Rechtsweg einzuschlagen. Es stehen die Rechtsbehelfe des Widerspruches, der Klage, der Berufung etc. zur Verfügung. Schlimm ist es, wenn eine Berufsgenossenschaft einwendet, die berufliche Lungenerkrankung sei nicht während der versicherten Tätigkeit, sondern erst nach deren Ende aufgetreten, Fall der Spätfolge.

In solchem Fall sollte auf jeden Fall geklagt werden.*

RA Rolf Battenstein

* Die obigen rechtlichen Ausführungen stellen naturgemäß keine Rechtsberatung dar, sondern sollen lediglich als erste Information und Orientierung dienen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Rechtslage auch jederzeit ändern kann und die obigen Ausführungen insofern nicht in jedem denkbaren Fall die jeweils aktuellste Rechtslage darstellen können.

BATTENSTEIN & BATTENSTEIN RECHTSANWÄLTE

ROLF W. BATTENSTEIN, MIRIAM G. BATTENSTEIN - 40545 Düsseldorf (Oberkassel) - Leostraße 21

Tel. 0211-57 35 78 Fax 0211-55 10 27 E-Mail: kanzlei@battenstein.de
www.battenstein.com - www.asbestose.de - www.arbeitsunfall.de